



Brüssel, den 18. April 2018  
(OR. en)

8101/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0103 (COD)

---

---

WTO 90  
ANTIDUMPING 6  
COMER 35  
CODEC 575

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 191 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 191 final.

---

Anl.: COM(2018) 191 final

Brüssel, den 17.4.2018  
COM(2018) 191 final

2013/0103 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern**

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern**

### 1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2013) 192 final – 2013/0103 COD) 10.4.2013

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 16.4.2014

Festlegung des Standpunkts des Rates: 16.04.2018

### 2. ZIEL DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

In Übereinstimmung mit der Folgenabschätzung (SWD(2013) 105 final) zielt der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“) und der Verordnung (EU) 2016/1037 (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“) darauf ab, angesichts neuer globaler Herausforderungen auch künftig die Wirksamkeit der EU-Handelsschutzinstrumente zu gewährleisten. Der Vorschlag umfasst Änderungen zur Verbesserung der Transparenz und Vorhersehbarkeit, sieht wirksame Maßnahmen zum Kampf gegen handelsverzerrende Subventionierung und Verzerrungen bei den Rohstoffen in Drittländern vor und erleichtert die Zusammenarbeit.

### 3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Am 16. April 2014 nahm das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung an. Das Europäische Parlament schlägt hierin Änderungen am Vorschlag der Kommission vor, etwa die Anerkennung von Gewerkschaften sowie von Sozial- und Umweltstandards bei Handelsschutzuntersuchungen, die Ausweitung der Handelsschutzmaßnahmen auf den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats und zusätzliche Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen. Im Anschluss an die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung wird das Europäische Parlament die in den Trilogon erzielte Einigung voraussichtlich förmlich verabschieden.

### 4. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates entspricht der in den Trilogon erzielten Einigung. Der Rat unterstützt den Vorschlag der Kommission und präzisiert ihn, unter anderem durch einen dreiwöchigen, an Präventivmaßnahmen gegen Bevorratung gebundenen Zeitraum für die Vorabunterrichtung. Im Kontext der „Regel des niedrigeren Zolls“ gelten üblicherweise Ausgleichsmaßnahmen in Höhe der Subventionsspanne und in Antidumpingstreitfällen wird

eine 17%-Schwelle für Verzerrung bei den Rohstoffen eingeführt. In beiden Fällen erfolgt eine Prüfung des Unionsinteresses und eine allgemeine Überprüfung dieser Praxis nach fünf Jahren. Die Dauer von Antidumpinguntersuchungen wird reduziert. Überdies werden in der verbesserten Zielpreisberechnung für die europäische Industrie die Gesamtkosten, Investitionen, FuE und Innovation und ein Zielgewinn von mindestens 6 % berücksichtigt.

## **5. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.